

deutschen Grenzen ihre Wirtschaftsweise geändert und sind zurzeit selbst nicht in der Lage, Vieh abzugeben. Immerhin wäre eine Einfuhr aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Schweden sehr wohl möglich und könnte bei dem hohen Stand der Veterinärpolizei in diesen Ländern und dem guten Gesundheitszustand des dortigen Viehes unter den nötigen Vorsichtsmaßregeln sehr wohl gestattet werden. Die Einfuhr argentinischen und australischen Fleisches wird nicht nur durch die veterinärischen Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes, sondern auch durch den enormen Zoll von 45 M. pro 100 kg unmöglich gemacht.

Die deutsche Landwirtschaft würde in der Lage sein, den heimischen Bedarf an Fleisch — von Ausnahmezzeiten abgesehen — zu decken, wenn nicht die künstliche Erhaltung des Großgrundbesitzes einer entsprechenden Vermehrung der Viehzüchtenden und viel Vieh haltenden Mittel- und Kleinbetriebe im Wege stände, wenn diesen ferner nicht die Produktionskosten des Viehes durch die infolge der Getreidezölle eintretende Verteuerung von Grund und Boden, Futtermitteln und Löhnen so sehr verteuert würden und wenn ihnen schließlich die Ergänzung ihrer Viehbestände durch die Viehsperren und die hohen Zölle nicht so erschwert würde.

Flurbereinigung.

(Separation, Verkoppelung.)

Um eine Betriebsverbesserung in der deutschen Landwirtschaft herbeizuführen, war es notwendig, einmal den deutschen Landwirten die Verfügungsfreiheit über den Grund und Boden, unabhängig von Servituten, Wege- und Weiderechten, zu verschaffen, andererseits zusammenhängende Betriebsflächen zu schaffen, welche eine rationelle Bestellung und Bewirtschaftung ermöglichten. Sowohl die Gutsherren wie die Bauern waren durch allerhand Nutzungsrechte daran gehindert und ein großer Teil des Bodens gehörte überhaupt nicht den einzelnen, sondern war Gemeineigentum — Allmende (vgl. diese). Mit dem Anbau von Klee und Hackfrüchten war diese zum mindesten im bisherigen Umfang kein Bedürfnis für die Viehhaltung mehr, ebensowenig wie die alten Weiderechte (vgl. auch Flurzwang). Die weglose Gemengelage der Parzellen, die mit den vorerwähnten Nutzungsrechten gemeinsam den Flurzwang erforderten, erwies sich ebenso als Hindernis jedes landwirtschaftlichen Fortschritts; sie erforderte die Dreifelderwirtschaft mit ihrer ausgedehnten Brache (vgl. Ackerbausysteme) und hinderte den Uebergang zur Fruchtwechselwirtschaft.

Voraussetzung für letztere war die Aufhebung der dinglichen und persönlichen Abhängigkeit des Bauernstandes und volle Verfügungsfreiheit